

Verkündungsblatt ***der Technischen Universität Ilmenau***

Nr. 192

Ilmenau, den 4. März 2021

Seite

Erste Änderungssatzung zur
Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen
an der Technischen Universität Ilmenau

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderungssatzung zur Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Universität folgende Erste Änderungssatzung der Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 183 / 2020.

Der Senat hat die Erste Änderungssatzung zur Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau am 2. März 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Erste Änderungssatzung zur Ordnung am 4. März 2021 genehmigt.

§ 1

Die Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 183 / 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden in Satz 2 und Satz 3 Buchstabe b) die Wörter „*mündliches Prüfungsgespräch*“ durch das Wort „*Gespräch*“ und in Satz 3 Buchstabe b) das Wort „*Online-Format*“ durch die Wörter „*im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz)*“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „*verpflichtender Bestandteil des absolvierten Masterstudiums*“ durch die Wörter „*erfüllte Auflagen*“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschluss in einem grundständigen Studiengang gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG im Umfang von 180 Leistungspunkten, die den Zugang zu einem Masterstudiengang mit einem Abschluss von 90 Leistungspunkten beantragen, kann die Eignungsprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ bewertet werden, wenn der Prüfungsausschuss

a) eine entsprechende fachliche Qualifikation feststellt, ggf. unter Berücksichtigung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die innerhalb und / oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden
oder

b) aufgrund einer positiven Prognose feststellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Studiengangs erzielt werden können.“

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 4 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

5. In § 4 wird Absatz 8 gestrichen.

6. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 lit. c)“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 5 Satz 2“.

7. In

a) § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“,

b) § 3 Absatz 4 werden die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der Bewerberin oder dem Bewerber“,

c) § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) wird das Wort „Studierenden“ durch die Wörter „Studierende oder Studierenden“ und

d) in § 4 Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 2 das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

§ 2

Die Erste Änderung der Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 4. März 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident